

Inhalt

- 2 Editorial: Und Sie?
Von Max A. Müller, Präsident LVB
- 3 Inhalt/Impressum
- 4 Die elektronische LVB-Mitglieder-Rückfrage
- 5 NEIN zur Verfassungsinitiative «Ja, Bildungsvielfalt für alle»
Von Bea Fünfschilling, Mitglied der Geschäftsleitung LVB
- 8 Schulstandorte: Flucht ins Grossprojekt?
Von Christoph Straumann, Mitglied der Geschäftsleitung LVB
- 12 Zur HarmoS-Vernehmlassungsantwort des Regierungsrats
Von Doris Boscardin, Mitglied der Geschäftsleitung LVB
- 15 Aparentas-Forum: Woher kommt diese Überheblichkeit?, ein Kommentar
- 16 Ihre Schulleiterinnen und Schulleiter machen es Ihnen vor!
- 18 Berufsauftrag und EAF
Von Heinz Bachmann, Mitglied der Geschäftsleitung LVB
- 21 Pensenpool für die Spezielle Förderung
- und die erforderlichen Konditionen dazu
- 23 Das «Konzept Sprachenunterricht» 2006/261
- 25 Perlen aus dem Weiterbildungsprogramm der FEBL (2)
Von Doris Boscardin, Mitglied der Geschäftsleitung LVB
- 26 Zum Rücktritt von Urs Schildknecht ZS LCH
Von Max A. Müller, Präsident LVB
- 27 Pendenzen Januar 2007
- 30 Über dem Hochnebel
Von Heinz Bachmann, Mitglied der Geschäftsleitung LVB
- 32 Die Rechtsschutzversicherung im LVB
Von Christoph Straumann, Mitglied der Geschäftsleitung LVB
- 33 So regeln Sie Ihren Nachlass
Von Serge Lutgen, VZ Basel
- 34 LVB-Informationen
- 35 Kneubund: Je Teilzeit desto zufriedener!
- 36 Kontakte

Impressum

lvb.inform 2006/07-03
Auflage 3600
Erscheint 6 mal jährlich

Herausgeber

Lehrerinnen- und Lehrerverein
Baselland LVB
4102 Binningen
Kantonalsektion des Dachverbands
Schweizer Lehrerinnen und Lehrer
LCH
Website: www.lvb.ch

Redaktion

LVB Geschäftsleitung per Adresse
Christoph Straumann
Schulgasse 5, 4455 Zunzgen
Tel 061 973 97 07 Fax 061 973 97 08
christoph.straumann@lvb.ch

Abonnemente

Für Mitglieder des LVB ist das
Abonnement von lvb.inform im
Verbandsbeitrag enthalten.

Layout

Schmutz & Pfister, Grafik und Design
www.schmutz-pfister.ch

Fotos

Christoph Straumann

Druck

Schaub Medien AG, 4450 Sissach

* Der am 4. September 2002 von der
LVB-Mitgliederversammlung beschlossene
Vorbehalt wird von dieser zurückgenom-
men, wenn Anlass zur Feststellung besteht,
dass akzeptable Zustände erreicht sind.